

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - ZAK -  
vom 16.12.2011**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - (ZAK) - erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- (FN BayRS 2129-2-1-UG) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Der ZAK erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der ZAK entsorgt. <sup>4</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Sammelstellen, ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) i. S. des Absatz 2.
- (2) <sup>1</sup>Als Wohneinheit i.S. dieser Satzung gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. <sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 12 Gästebetten als eine Wohneinheit.

<sup>2</sup>Bei Campingplätzen gelten je angefangene 6 Stellplätze als eine Wohneinheit.

<sup>3</sup>Bei anderen gewerblich genutzten oder sonstigen Grundstücken, auf denen sich eine oder mehrere Arbeitsstätten innerhalb eines Grundstücks befinden, entsprechen innerhalb von Gebäuden jede Arbeitsstätte für sich

a) bis zu 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,

b) über 400 m<sup>2</sup> bis zu 1.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und

c) jede weiteren angefangenen 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.

<sup>4</sup>Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte. <sup>5</sup>Dies gilt nicht, wenn zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird. <sup>5</sup>Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Veranlagung getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.

(4)<sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfahren bzw. nach der Anzahl der Abfallsäcke. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, bestimmt sich die Gebühr nach Art, Menge und Gewicht, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmeter (m<sup>3</sup>) oder Stückzahl. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Entsorgung und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonne (t), Kubikmeter (m<sup>3</sup>) oder Stückzahl.

#### **§ 4 Gebührensatz**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 3,00 € pro Monat.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für eine

40   EURO-Normtonne	3,60 €
60   EURO-Normtonne	5,40 €
80   EURO-Normtonne	7,20 €
120   EURO-Normtonne	10,80 €
240   EURO-Normtonne	21,60 €
770   Müllgroßbehälter	69,30 €
1,1 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	99,00 €

<sup>2</sup>Soweit vom ZAK andere Behälter im Einzelfall zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,09 € je Liter Behältervolumen.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14tägiger Abfuhr für

40   Biomülltonne	2,00 €
60   Biomülltonne	3,00 €
80   Biomülltonne	4,00 €
120   Biomülltonne	6,00 €

<sup>2</sup>Wird entsprechend § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in den Sommermonaten die generelle wöchentliche Abfuhr der Biomüllbehältnisse festgelegt, wird für diesen Zeitraum hierfür nur die Gebühr nach Satz 1 erhoben.

<sup>3</sup>Soweit vom ZAK andere Behälter zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,05 € je Liter Behältervolumen.

(4).<sup>1</sup>Bei anderer als 14tägiger Abfuhr beträgt die Gebühr pro Leerung

- a) für Restmüll 0,045 € pro Liter,
- b) für Biomüll 0,025 € pro Liter.

(5) <sup>1</sup>Für den in der Stadt Lindau (B), mit Ausnahme des Ortsteils Lindau-Reitnau, zur Abholung und Rückstellung der Abfallbehälter, ausgenommen Müllgroßbehälter, geleisteten Sonderdienst wird ein monatlicher Gebührensuschlag bei **14tägiger Abfuhr** von

Hausmüll in Höhe von	2,80 €
Biomüll in Höhe von	2,80 €
je Abfallbehälter erhoben.	

(6) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Müllsäcken beträgt pro Sack der Größe

- 50 Liter 2,25 €
- 100 Liter 4,50 €.

(7) <sup>1</sup>In den Gebühren ist die Ausstattung des Grundstücks mit den erforderlichen Abfallgefäßen enthalten. <sup>2</sup>Abfallgefäßveränderungen (Gefäßan-, bzw. -abmeldungen, Austausch von Einsätzen bei EURO-Normtonnen) sind ein Mal pro Kalenderjahr kostenfrei. <sup>3</sup>Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Pauschalgebühr von 20,00 € festgesetzt.

(8) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbst oder durch beauftragte Dritte angelieferte Abfälle beträgt für

**1.1. Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen,**

- je Gewichtstonne 154,10 €
- mindestens jedoch 3,00 € je Anlieferung.

**1.2 nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung**

- je Tonne 170,00 €.

Wenn bei Anlieferungen an Deponien außerhalb des Verbandsgebietes höhere Aufwendungen oder Gebühren anfallen, wird die dort gültige Gebühr erhoben.

**1.3. Biomüll aus Gewerbebetrieben**

- je Tonne 127,80 €

**1.4. Gras, Laub aus Gewerbebetrieben,  
Landwirtschaft und öffentlichen Anlagenpflege**

- je m<sup>3</sup> 27,40 €
- je Tonne 54,75 €

**1.5. Obstabfälle aus Gewerbebetrieben,  
Landwirtschaft und sonstigen Herkunfts-bereichen**

- je Tonne 115,70 €.

**1.6. Strauchgut aus Gewerbebetrieben,  
Landwirtschaft und öffentl. Anlagenpflege**

- je m<sup>3</sup> 5,00 €
- je Tonne 30,50 €

Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet. Ist eine Verwiegung nicht möglich, kann die Abfallmenge vom ZAK geschätzt werden.

2.1. Die Abholung von Elektronikschrott, Kühl- und Gefriergeräten aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 65,00 €

2.2. Die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 123,00 €.

3. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, für die folgende Sätze gelten:

3.1. je Fahrzeug und angefangene Stunde 28,00 €

3.2. je Arbeitskraft und angefangene Stunde 28,00 €

3.3. Zuschlag zum Gebührensatz gemäß Buchst. a) für besonderes technisches Gerät (z. B. Radlader) 300 v. H.

3.4. Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

3.5. Wird eine Analyse erforderlich, mit deren Durchführung Dritte beauftragt werden, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für nicht verwertbaren Bauschutt und Erdaushub beträgt je angefangenen m<sup>3</sup> 39,30 €. <sup>2</sup>Im Fall eines zusätzlichen Betriebsaufwands gilt Abs. 8 Nr. 3, entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Für die Anlieferung von Asbestzementplatten und sonstigen fest gebundenen Zementasbestabfällen auf zugelassenen Deponien beträgt die Gebühr je angefangene Tonne 110,00 €.

(11) <sup>1</sup>Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle wird eine zusätzliche Gebühr von 80,- € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 350,- € je Abfuhr erhoben.

(12) <sup>1</sup>In besonderen Härtefällen – wie z. B. Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse – kann die Gebühr ermäßigt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Hausmüll- und Biomüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Bereitstellung des Abfallgefäßes durch den ZAK. <sup>2</sup>Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. <sup>3</sup>Im An- und Abmeldemonat wird die Gebühr anteilig zu den geleisteten Entleerungen berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht bei Anschlusspflicht des Grundstücks vor dem 15. eines Monats zum Ersten des Monats. <sup>2</sup>Entsteht die Gebührenschuld ab dem 15. des Monats werden 50 % der Grundgebühr fällig. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld endet mit Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.



- (4)<sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5)<sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den ZAK.
- (6)<sup>1</sup>Die Gebühr nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 entsteht mit Bekanntwerden des zusätzlichen Aufwands.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1)<sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2)<sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gebühr nach § 4 Abs. 8 Nr. 3. <sup>3</sup>Die Gebühr für die Größenänderung von Abfallgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des Gefäßes fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) -ZAK- vom 25.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.06.2003, 10.01.2005 und 08.01.2008 außer Kraft.

Kempten (Allgäu), den 21.12.2011  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
Kempten (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Landrat  
Verbandsvorsitzender